

SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1. Produktidentifikator:
2. **NOBITE TEXTILE (KLEIDUNG/VÊTEMENTS)**
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:
Biozid-Produkt (Produktart 18): Insektizid. Für private Verwendung.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:
Tropical Concept Sarl
42, rue Monge,
75005 Paris
Frankreich
Tel./Fax: +33 6 63 14 20 02
- Vertrieb in der Schweiz:
Laboratoire Osler GmbH
Bahnhofstrasse 7
6300 Zug
+41 41 710 13 40
info@osler.ch
- 1.4. Notrufnummer: Giftnotruf Berlin +49 (0) 3030686790
Vergiftungsinformationszentrale: +43 (0) 1 406 43 43 (Austria)
Schweiz: 145 / From abroad: +41 44 251 51 51

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs:
- Einstufung des Gemischs - gemäß 1272/2008/EG:
Skin Sens. 1
Aquatic Acute 1
Aquatic Chronic 1
- H-Sätze:**
H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400 – Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

- 2.2. Kennzeichnungselemente

Wirkstoffgehalt:

Permethrin: 2 g/100 g

Pyrethrins und pyrethroids: 0,1 g/100 g

GHS07



ACHTUNG

GHS09



H-Sätze:

H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

P-Sätze:

P102 – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P273 – Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P302 + P352 – BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P305 + P351 + P338 – BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P333 + P313 – Bei anhaltender Augenreizung oder bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 – Entsorgung des Inhalts/Behälters in einer Sonderabfallsammelstelle

- 2.3. Sonstige Gefahren
Giftig für Katzen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

- 3.1. Stoffe:
Nicht anwendbar.
- 3.2. Gemische:

Bezeichnung	CAS/ EINECS Nummer	Konz. (%)	CLP (R1272/2008)
<i>Permethrine (ISO)</i>	52645-53-1 258-067-9	2 %	<i>Aquatic Acute 1, H400 (M=1000); Aquatic Chronic 1, H410 (M=1000); Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H332; Skin Sens. 1, H317</i>
<i>pyrethrins and pyrethroids</i>	8003-34-7 232-319-8	0.1%	<i>Aquatic Acute 1, H400 (M=100); Aquatic Chronic 1, H410 (M=10); Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H312; Acute Tox. 4, H332</i>

ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

- 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:
Allgemeine Informationen: Bei Bewusstlosigkeit den Patienten in die stabile Seitenlage zum Transport bringen.
- NACH VERSCHLUCKEN:
Maßnahmen:
- Mund mit Wasser ausspülen.
- Nach Verschlucken, Unfall oder Unwohlsein Arzt konsultieren und Etikett vorzeigen.
- NACH EINATMEN:
Maßnahmen:
- Betroffene Person an die frische Luft bringen und als Vorsichtsmaßnahme einen Arzt aufsuchen.
- Bei Einatmen der Verbrennungsprodukte können Symptome verzögert werden.
- Die betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben.
- NACH HAUTKONTAKT:
Maßnahmen:
- Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen.
- Wenn Symptome auftreten, ärztliche Hilfe einholen.
- NACH AUGENKONTAKT:
Maßnahmen:
- Augen sofort mit reichlich Wasser spülen.
- Auf Kontaktlinsen prüfen und diese entfernen.
- Falls eine Reizung auftritt, einen Arzt konsultieren.
- 4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:
Keine Angaben verfügbar.
- 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und benötigte Spezialbehandlung:
Keine verfügbaren Angaben.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- 5.1. Löschmittel:
- 5.1.1. Geeignete Löschmittel:
Im Brandfall Sprühwasser (Nebel), Schaum, Löschpulver oder CO₂ zum Löschen verwenden.
- 5.1.2. Ungeeignete Löschmittel:
Wenn der Abfluss nicht eingegrenzt werden kann, Wasser im Vollstrahl kann ungeeignet sein.
- 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:
Im Brandfall werden giftige Gase und reizende Dämpfe emittiert.
- 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:
Beim Brandfall die Umgebung isolieren, Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder für die keine geeignete Schulung erfolgt ist.
Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden.
Löschwasser auffangen, um den Eintritt in Wasser-oder Abwassersysteme zu vermeiden. Löschwasser nicht in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:
- 6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal:
Ungeschützte Personen fernhalten. An der Unfallstelle darf sich nur das ausgebildete, entsprechende Schutzausrüstung tragende Personal aufhalten, das die nötigen Vorsichtsmaßnahmen gut kennt.
- 6.1.2 Einsatzkräfte:
Ungeschützte Personen fernhalten. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden. Anweisungen für persönliche Vorsichtsmaßnahmen und Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
- 6.2. Umweltschutzmaßnahmen:
Nicht in die Kanalisation / Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen.
Informieren Sie die entsprechenden Behörden im Falle einer Leckage in Wasserwege oder die Kanalisation.
- 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:
Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl).
Das gesammelte Material in abschließbaren, gekennzeichneten Behälter gemäß den Vorschriften zur Entsorgung bringen.
- 6.4. Verweis auf andere Abschnitte:
Gegebenenfalls ist auf die Abschnitte 8 und 13 zu verweisen.

ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:
Die üblichen Hygienevorschriften beachten!
Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.
Gebrauchsanweisungen beachten.
Während des Gebrauchs des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.
Rauch/Aerosol nicht einatmen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Hände nach der Verwendung waschen.
Technische Maßnahmen:
Für ausreichende Lüftung sorgen!
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:
Keine speziellen Vorschriften.
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:
Technische Maßnahmen, Lagerung:
In dicht verschlossenen Behältern an einem kühlen, gut belüfteten und trockenen Ort aufbewahren.
Nicht zusammen mit Lebensmittel, Getränke und Futtermitteln lagern.
Behälter dicht geschlossen halten. Vor Frost schützen.
Temperatur: Umgebungstemperatur
Leere Verpackung nicht wiederverwenden.
Inkompatible Materialien: nicht bekannt.
Verpackungsmaterial: nur in der Originalverpackung bewahren.
- 7.3. Spezifische Endanwendungen:
Keine speziellen Vorschriften.

ABSCHNITT 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

- 8.1. Zu überwachende Parameter:
Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:
CAS: 8003-34-7 Pyrethrine und Pyrethroide
AGW Langzeitwert: 1 E mg/m³; 1(I);AGS, EU, Y; Sh für Rohextrakt
- Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.
- 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:
Der Arbeitgeber ist verpflichtet das Ausmaß der Exposition auf dem geringsten Grad zu halten, bei dem nach aktuellem wissenschaftlichen Standpunkt keine gesundheitsschädigenden Wirkungen des Produktes auftreten.
- 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Ausmaß der Exposition auf niedrigstem Grade zu halten, auf dem nach aktuellem wissenschaftlichen Standpunkt keine gesundheitsschädigenden Wirkungen des Produktes auftreten.
Unnötigen Kontakt mit dem Produkt vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen, Ordnung halten. Beschmutzte
- 8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:
1. Augen-/ Gesichtsschutz: Schutzbrille bei intensiver Nutzung empfohlen.
 2. Hautschutz:
 - a. Handschutz: bei intensiver Nutzung, Schutzhandschuhe sind obligatorisch. Wenn die innere Seiten verschmutzt sind, wenn sie perforiert sind, oder wenn die Kontamination von außen nicht entfernt werden kann, müssen die Handschuhe entsorgt werden.
 - b. Andere Schutzmaßnahmen: keine spezielle Vorschriften.
 3. Atemschutz: bei einem normalen Gebrauchszustand nicht notwendig.
 4. Thermische Gefahren: nicht bekannt.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:
Keine speziellen Vorschriften.

Die Voraussetzungen unter Abschnitt 8 gelten nur unter normalen Anwendungsbedingungen. Bei abweichenden Bedingungen, oder wenn die Arbeit unter extremen Bedingungen ausgeführt wird, ist es sinnvoll einen Experten zu konsultieren, und erst danach über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen und weiteren Vorkehrungen zu entscheiden.

ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN:

9.1. <u>Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:</u>	Testmethode:	Bemerkungen:
Parameter:		
1. Aussehen:	Flüssigkeit	
2. Geruch:	keine Angaben	
3. Geruchsschwelle:	keine Angaben	
4: pH-Wert:	6-7	
5. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	keine Angaben	
6. Siedebeginn und Siedebereich:	keine Angaben	
7. Flammpunkt:	keine Angaben	
8. Verdampfungsgeschwindigkeit:	keine Angaben	
9. Entzündbarkeit:	das Produkt ist nicht selbstentzündlich	
10. Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	keine Angaben	
11. Dampfdruck:	keine Angaben	
12. Relative Dichte:	1,0 – 1,1 g/cm ³	
13. Löslichkeit(en):	keine Angaben	
14. Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	keine Angaben	
15. Selbstentzündungstemperatur:	keine Angaben	
16. Zersetzungstemperatur:	keine Angaben	
17. Viskosität:	keine Angaben	
18. Explosive Eigenschaften:	keine Angaben	
19. Oxidierende Eigenschaften:	keine Angaben	
9.2. <u>Sonstige Angaben:</u> Keine verfügbaren Angaben.		

ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- 10.1. Reaktivität:
Nicht bekannt.
- 10.2. Chemische Stabilität:
Stabil unter normalen Bedingungen. Keine Zersetzung, wenn gemäß Spezifikationen verwendet.
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:
Keine gefährlichen Reaktionen bekannt, wenn gemäß Spezifikationen verwendet ist.
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen:
nicht bekannt.
- 10.5. Unverträgliche Materialien:
Keine weitergehende Information verfügbar. Keine bekannte Unverträglichkeit mit dem Verpackungsmaterial. Nicht mit anderen Chemikalien mischen.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:
Unter normalen Lagerungs- und Einsatzbedingungen: keine.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

- 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:
Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:
 Es sind keine produktspezifischen Daten zur Toxikologie vorhanden.
Primäre Reizwirkung:
Ätz-Reizwirkung auf die Haut
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut
 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität:

CAS: 52645-53-1 permethrin (ISO)	
LC50/96h	1.8 µg/l (bluegill sunfish, <i>Lepomis macrochirus</i>)
EC50/48h	2.5 µg/l (rainbow trout, <i>Oncorhynchus mykiss</i>)
	0.6 µg/l (water flea, <i>Daphnia magna</i>)
CAS: 8003-34-7 pyrethrins and pyrethroids	
LC50/96h	5.2 µg/l (rainbow trout, <i>Oncorhynchus mykiss</i>)
EC50 EC50/48h	≥1.27 (algae)
	12 µg/l (water flea, <i>Daphnia magna</i>)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Permethrin: Halbwertszeit (Boden) : 30 Tagen.

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

Permethrin: Log Pow = 6.1 BCF : 535

12.4. Mobilität im Boden

Keine verfügbaren Angaben.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine verfügbaren Angaben.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt nicht in das Grundwasser, einen Wasserlauf oder das Abwassersystem gelangen lassen.

ABSCHNITT 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung:

Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften.

13.1.1. Verfahren für die Behandlung des Stoffs/ Gemischs

Darf nicht gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt werden. Nicht in den Ausguss oder das WC leeren, an einem Entsorger übergeben. Das Produkt / Das kontaminierte Reinigungswasser nicht in das Grundwasser, einen Wasserlauf oder das Abwassersystem gelangen lassen. Das nicht verwendete Produkt muss als gefährlicher Abfall unter der Verantwortung des Benutzers beseitigt werden. Die nicht verschmutzte Verpackung kann als nicht gefährlicher Abfall unter der Verantwortung des Benutzers beseitigt werden.

Während der Entsorgung des Produkts, seiner Rückstände und seiner Verpackung sind nationale und lokale Vorschriften zu beachten. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüsselnummer festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.

13.1.2. Verfahren für die Behandlung des kontaminierten Verpackungsmaterials

Leere, kontaminierte Verpackungen nicht für andere Zwecke wiederverwenden; Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

13.1.3. Physikalische/chemische Eigenschaften die möglichen Verfahren der Abfallbehandlung beeinflussen können:

Nicht bekannt.

13.1.4. Entsorgung des Abwassers:

Nicht bekannt.

13.1.5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf empfohlene Abfallbehandlungslösungen:

Keine verfügbaren Angaben.

ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nr.:

3082

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Permethrin)

14.3. Transportgefahrenklassen:

9 (M6)

Artikelnummer: M6

Gefahrzettel: 9

Gefahrennummer: 90

14.4. Verpackungsgruppe:

III

14.5. Umweltgefahren

- 14.6. Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s.
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Achtung: Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände.
Kemler Nummer: 90
Passagiere: 964
Fracht: 964-Y964 (begrenzt)
- 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

- 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:
VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/ EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- VERORDNUNG (EG) Nr. 790/2009 DER KOMMISSION vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
- RICHTLINIE 1999/45/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- VERORDNUNG (EU) Nr. 453/2010 DER KOMMISSION vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten
- 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung: keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 16. SONSTIGE ANGABEN

Angaben für die überarbeiteten Sicherheitsdatenblätter: keine.
Abkürzungen:
DNEL: Derived no effect level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) PNEC: Predicted no effect concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration): CMR-Eigenschaften: Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität. PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch. vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar. n.d.: nicht definiert. n.a.: nicht anwendbar.
Quellen der wichtigsten Daten: n.d.
Relevante R-Sätze (Nummer und vollständiger Text) aus Abschnitt 2 und 3:
R 20/22 - Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.
R 43 - Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R50/53 - Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
Relevante H-Sätze (Nummer und vollständiger Text) aus Abschnitt 2 und 3:
H302 – Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312 – Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315 – Verursacht Hautreizungen.
H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 – Verursacht schwere Augenschäden.
H319 – Verursacht schwere Augenreizung
H332 – Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H400 – Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411 – Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

CAS : Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
EINECS : European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
GHS : Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals
CLP : REGULATION (EC) No 1272/2008 on classification, labeling and packaging of substances and mixtures
ADR : European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road

Schulungshinweise: keine.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Basis von durch den Hersteller/Vertreiber gegebenen Informationen erstellt und entspricht den maßgeblichen Vorschriften. Die Informationen, Daten und Empfehlungen, die hierin enthalten sind, stammen aus zuverlässigen Quellen, sind nach Treu und Glauben gegeben und werden zum Zeitpunkt der Ausführung für richtig und genau gehalten. Es kann jedoch keine Zusicherung über die Vollständigkeit der Informationen gegeben werden. Das Sicherheitsdatenblatt soll nur als Leitfaden für die Handhabung des Produkts dienen. Zur Verwendung und Benutzung des Produkts können andere Überlegungen auftreten oder notwendig sein. Die Benutzer werden darauf hingewiesen, die Angemessenheit und die Anwendbarkeit der oben gegebenen Information für ihre besonderen Umstände und Zwecke abzuwägen und alle Risiken der Produktverwendung zu unterstellen. Der Verwender ist verpflichtet, alle geltenden rechtlichen Vorschriften zu befolgen, die sich auf die Handhabung dieses Produktes beziehen.